Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchen (Sieg)

Informationsvorlage 2023/053

Betreff
Berichtspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters nach § 119 Abs. 3 LBG

Fachgebiet:	*Datum*
Personal und Organisation	15.02.2023
Sachbearbeitung: Sarah Thiel	
Telefon / E-Mail / Zimmer: 02741/688-337 / s.thiel@kirchen-sieg.de / 337	

Gremium:	*Sitzungstermin*
Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Kirchen	30.03.2023

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Änderung beihilfe- und nebentätigkeitsrechtlicher Vorschriften zum 01.01.2021 wurde u.a. die Verpflichtung eingeführt, dass Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art, Umfang und Vergütung (des Vorjahres) ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter berichten müssen (§ 119 Abs. 3 LBG).
Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für ehrenamtlich tätige Kommunalbeamtinnen und -beamte auf Zeit (z.B. Beigeordnete, Wehrleiter, -führer, etc.). Dies allerdings nur für die Ausübung von Ehrenämtern (über das originär ausgeübte Ehrenamt hinaus), da die Ausübung von Nebentätigkeiten bei diesen nicht vorgesehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG). Weiterhin besteht diese Berichtspflicht bei dem letztgenannten Personenkreis nur, sofern ein jährlicher Schwellenwert in Höhe von 4.000 € für die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten überschritten wird.

Die Unterrichtung ist in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen und dieser Teil des Protokolls muss unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft veröffentlicht werden.

Mit der nachfolgenden Auflistung kommt Bürgermeister Hundhausen dieser gesetzlichen Verpflichtung für das Kalenderjahr 2022 nach:

lfd. Nr.	Einrichtung/ Organisation	Gremium	Funktion/Tätigkeit	Wahrnehmung im/als	Vergütung (Bruttobeträge)	
					Grundsatz	im Jahr 2022
1	Abwasserzweck-verband Betzdorf-Kirchen-Daaden (AZV)	Verbandsversammlung	Mitglied	Hauptamt	keine	- €
2	Abwasserzweck-verband Betzdor-Kirchen-Daaden (AZV)	Werkausschuss	Mitglied	Hauptamt	keine	- €
3	Abwasserverband Siegen-Kirchen	Vorstand	Mitglied	Hauptamt	keine	- €
4	Freizeitbad Molzberg GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender	Hauptamt	keine	- €
5	Freizeitbad Molzberg GmbH	Gesellschafterver-sammlung	Vorsitzender	Hauptamt	keine	- €
6	gAöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender	Hauptamt	keine	- €
7	GVV Köln	Regionalbeirat	Mitglied	Hauptamt	keine	- €
8	Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten (EKM) gGmbH	Regionalausschuss	Mitglied	Hauptamt	keine	- €
9	EnergieNetz Mitte GmbH	Energiebeirat	Mitglied	Hauptamt	keine	- €
10	Gemeinde- und Städtebund (GStB)	Kreisgruppe Altenkirchen	Mitglied	öffentliches Ehrenamt, § 2 Nr. 5 NebVO	keine	- €
11	GStB	Arbeitskreise	Mitglied	öffentliches Ehrenamt, § 2 Nr. 5 NebVO	pro Sitzung 35,00 €	70,00 €
12	Leader Region Westerwald-Sieg	Lokale Aktionsgruppe	Mitglied	öffentliches Ehrenamt, § 2 Nr. 7b NebVO	keine	- €
13	Stadt Kirchen	/	Stadtbürgermeister	öffentliches Ehrenamt, § 2 Nr. 4 NebVO	mtl. 1.456,00 € zzgl. 15,75 € Fahrtk.pausch.	17.615,40 €
14	Landkreis Altenkirchen	Kreistag	Mitglied	öffentliches Ehrenamt, § 2 Nr. 1a) NebVO	mtl. 77,00 € pro Sitzung 40,00 € zzgl. Kilometergeld	1.406,50 €
Gesamt						**19.091,90 €**

Seitens der ehrenamtlich tätigen Kommunalbeamten besteht durch den stellvertretenden Wehrleiter, Herrn Steffen Kappes, sowie durch den stellvertretenden Wehrführer des Löschzuges 8 Niederfischbach, Herrn Florian Jendrock, folgende Berichtspflicht:

Name, Vorname	Einrichtung/Organisation	Funktion	Vergütung (Bruttobetrag) im Jahre 2022	
Kappes, Steffen	Ortsgemeinde Brachbach	Ortsbürgermeister	20.593,86 €	Aufwandsentschädigung gem. § 12 KomAEVO
Jendrock, Florian	Kreis Altenkirchen	Stellv. Brand- u. Katastrophenschutzinspekteur	4.791,60 €	Aufwandsentschädigung gem. § 8 LBKG

Für die weiteren ehrenamtlich tätigen Kommunalbeamten besteht aufgrund o.g. Ausnahmetatbestände keine Berichtspflicht für das Jahr 2022.

Anlagen:

keine